



B

Aufsichtskonzept

Schweizer Salinen AG

Genehmigungsdatum 15. Dezember 2022
Version 1.0

Klassifizierung Nicht klassifiziert
Fachdirektion Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen.....	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements.....	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	4
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan.....	4
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan.....	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung.....	6
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten.....	6
8.	Aufgaben.....	6
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates.....	6
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	6
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion	7
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	7
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	8
9.	Berichterstattung.....	8
9.1	Reporting	8
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings	8
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	9
11.	Dokument-Protokoll	10

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Kurzer Hinweis auf die Rechtsform und auf eine allfällig vorhandene spezialgesetzliche Grundlage der betreffenden Organisation.

Die Schweizer Salinen AG ist eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR).

Im Unterschied zur spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft, bei der der Staat in seiner Funktion als Gesetzgeber spezifische gesetzliche Sonderbestimmungen für die Aktiengesellschaft erlässt, gelangen vorliegend ausschliesslich die Bestimmungen des obligationenrechtlichen Aktienrechts zur Anwendung.

Übrige Rechtsgrundlagen:

- Art. 52 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
- Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal (BSG 682.1)
- Gesetz vom 9. September 1974 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz (BSG, 682.2)
- Interkantonale Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz (BSG, 682.2-1)
- Aktionärbindungsvertrag vom 31. Mai 2022

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements¹

Kurze Darlegung, wie das kantonale Engagement an der Organisation begründet ist.

Die Kantone haben die Ausübung der kantonalen Salzhandelsregale mit der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf vom 22. November 1973 an die Schweizer Salinen AG übertragen, welche sich zu 100 Prozent im Eigentum der Kantone und des Fürstentum Liechtensteins befindet. Die Tätigkeiten der Schweizer Salinen AG umfassen den Abbau, die Herstellung, den Vertrieb und den Import von Salz. Das Unternehmen unterliegt der Salzversorgungs- und Lagerhaltungspflicht. Zentrale Aufgabe der Schweizer Salinen AG ist es, Salz allen Marktteilnehmern jederzeit zu gleichen Konditionen zugänglich zu machen. Rund die Hälfte des jährlich produzierten Volumens von ca. 600'000 Tonnen Salz dient in Form von Auftausalz der Sicherstellung der Mobilität im Winter. Die weiteren Salzprodukte werden für Speisezwecke, in der Landwirtschaft, für Pharma- und Medizinalzwecke, zur Wasserenthärtung, als Gewerbe- und Industriesalze sowie als Wellness-Salze verwendet. Im Auftrag der Kantone ist die Schweizer Salinen AG ferner für die Erhebung der Regalgebühren auf allen Salzen zuständig, die vollumfänglich an die Kantone überführt werden.

Da der Unterhalt der Strassen unbestritten eine öffentliche Aufgabe darstellt, ist es zweckdienlich, die Beschaffung des unverzichtbaren Glieds des Winterdienstes – des Salzes – auch der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen. Entscheidend ist die gesicherte, unabhängige Verfügbarkeit vor Ort und die Sicherung der Mobilität für Autos, Velos, Fussgänger, öffentliche Verkehrsmittel sowie den Güterverkehr auf der Strasse auch in strengsten Winter.

Die Schweizer Salinen AG bietet mit ihrer stark ausgebauten Lagerinfrastruktur schweizweit und damit auch im Kanton Bern Gewähr für stets ausreichende Auftausalzvorräte und -qualitäten (auch in Extremwintern mit sehr hohem Bedarf und schlechten Transportwegen).

Gemäss den obigen Ausführungen kann der Kanton Bern aufgrund seiner Beteiligung an der Schweizer Salinen AG die Versorgung mit Salz, insbesondere für den Strassenwinterdienst zur Gewährleistung der Mobilität und damit für die Wirtschaft, im Kantonsgebiet sicherstellen.

¹Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Größenordnung der finanziellen Bedeutung (Beteiligung am Grundkapital, Gewährung von Darlehen, regelmässige Beiträge, Haftung des Kantons).

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'164'000.-. Es ist eingeteilt in 11'164 voll einbezahlte Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.-. Der Kanton Bern ist im Aktienbesitz von CHF 1'480'000.-. Die Aktiengesellschaft ist nicht börsenkotiert.

Für das Geschäftsjahr 2021 hat der Kanton Bern eine Dividende von CHF 331'400.- erhalten und es sind ihm Regalgebühren in der Höhe von CHF 128'989.05 ausbezahlt worden. Im Vorjahr war die Dividendenauszahlung praktisch gleich hoch und die Rückzahlung der Regalgebühren betrug CHF 97'614.55.

Für die Verbindlichkeiten der Schweizer Salinen AG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft hat entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken Haftpflichtversicherungen sowie für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abgeschlossen. Zusätzlich wurden spezielle Rückstellungen gebildet. Zudem gelten sinngemäss die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Aufgaben eines allenfalls spezialgesetzlich vorgesehenen Aufsichtsorgans, Verhältnis zur Aufsicht durch die zuständige Fachdirektion.

Es besteht kein Spezialgesetz für die Schweizer Salinen AG (vgl. Ziffer 1).

Das Verhältnis der Eigner zur Schweizer Salinen AG wird grundsätzlich in der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 und in den Statuten vom 2. Juni 2017 geregelt. Überarbeitete Statuten treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Jahr 2022 haben zudem alle Aktionäre mit der Schweizer Salinen AG einen Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen. Darin verzichten die Kantone auf ihren Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG (vgl. Ausführungen in Ziffer 5).

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Ziele, Rolle und Aufgaben einer allfälligen Kantonsvertretung.

Aktuell besteht der Verwaltungsrat noch aus mindestens 26 Mitgliedern, wobei jeder Aktionärs-Kanton und das Fürstentum Liechtenstein einen Vertreter zuhanden der Generalversammlung verbindlich vorschlagen.

Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in Fällen, in denen deren Erledigung nicht zufolge Gesetz oder der Statuten der Schweizer Salinen der Generalversammlung zustehen. Er übt die umfassende Kontrolle über das Unternehmen aus. Er trägt die oberste Verantwortung für die Strategie und die Aufsicht der Geschäftsführung.

Aufgrund der statutarisch vorgegebenen Grösse des Verwaltungsrates, in welchem jeder Aktionär – also alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein – vertreten sind, wurde statutarisch ein Verwaltungsratsausschuss (VRA) eingesetzt. An diesen wurden unter Vorbehalt der dem Verwaltungsrat zustehenden unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen die im Verwaltungsreglement zugewiesenen Angelegenheiten in den Sach-, Personal- und Finanzbereichen delegiert. Die Schweizer Salinen richten sich in der Ausgestaltung der Rolle an den «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»².

² Herausgegeben vom Dachverband economiesuisse: einsehbar unter: [economiesuisse_swisscode_d_web.pdf](https://www.economiesuisse.ch/medien/2022/08/30/economiesuisse_swisscode_d_web.pdf) (letztmals besucht am: 30. August 2022)

Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer, die mit derjenigen im Verwaltungsrat zusammenfällt, wieder wählbar. Die Verwaltungsratsmitglieder aus den Standortkantonen von wesentlichen Anlagen der Unternehmung (derzeit BL, AG und VD) haben grundsätzlich Anspruch auf einen Sitz im VRA.

Regierungsrätin Beatrice Simon war bis Ende Mai 2022 sowohl Mitglied des Verwaltungsrates als auch des Verwaltungsratsausschusses. Seit Juni 2022 ist die Nachfolgerin von Beatrice Simon, Regierungsrätin Astrid Bärtschi, neu Mitglied im Verwaltungsrat. Im Verwaltungsratsausschuss ist der Kanton Bern aktuell nicht mehr vertreten.

Das wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Umfeld der Schweizer Salinen AG hat sich seit dem bald 50-jährigen Bestehen der interkantonalen Vereinbarung gewandelt und sowohl das schweizerische als auch das internationale Recht sowie die Corporate Governance Regeln haben sich weiterentwickelt. Es zeichnete sich daher in letzter Zeit in Bezug auf die interkantonale Vereinbarung und in Bezug auf die Statuten einen gewissen Handlungsbedarf ab. Als störend empfunden wurde insbesondere die Verflechtung von konkordatsbezogenen Pflichten mit den gesellschaftlichen Verpflichtungen. Dazu kam eine fehlende Strategie in Bezug auf Grösse und Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Salinen.

Vor diesem Hintergrund arbeiteten die Schweizer Salinen AG zusammen mit den Kantonen ein Konzept aus, um dem erwähnten Handlungsbedarf entsprechend Rechnung zu tragen. Im Zentrum stand dabei die Schaffung eines Aktionärsbindungsvertrages, in dem die Kantone den Verzicht auf ihren Anspruch auf Einsitznahme im Verwaltungsrat erklären und in dem neu alle Kantone über Regierungsmitglieder im Konkordatsrat vertreten sind.

Der Begriff «Verwaltungsrat» in der interkantonalen Vereinbarung subsumierte bisher sowohl die Rolle des Konkordatsrats als auch die Rolle des Verwaltungsrates der Schweizer Salinen AG. Neu soll unterschieden werden zwischen den Aufgaben des Konkordats und den Aufgaben der Aktiengesellschaft der Schweizer Salinen AG, die im Auftrag des Konkordats (d.h. für die Kantone) tätig ist.

Die bisherigen Mängel in der Corporate Governance lassen sich wie folgt darstellen:

- Kantone als Auftraggeber und als Auftragnehmer bezüglich Salzregal
- Kantone als Eigentümer/VR der Salzverkäufer und als Salzkäufer
- Kantone mit Abbaugebieten als Konzessionsgeber und als VR Konzessionsnehmer

Der Dualismus des Konkordats soll umgesetzt werden, indem einerseits ein Konkordatsrat als interkantonales Gremium für die Aufsicht über den Vollzug des Salzmonopols und andererseits ein separater Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan für die Schweizer Salinen AG fungieren. Die gemeinschaftliche Interessenwahrung der Eigner lässt sich damit weiterhin gewährleisten.

Die neue Struktur wird ab 2023 wie folgt aussehen:

- Konkordatsrat (ehemals Verwaltungsrat):
26 Mitglieder (Konkordatskantone), i.d.R. vertreten durch die Finanzdirektorinnen und –direktoren, denn das Salzregal ist ihnen zugeordnet.
- Generalversammlung der Schweizer Salinen AG:
Vertretung der Aktionärskantone (inkl. Fürstentum Liechtenstein, das auch Aktionär ist)
- Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG:
9 Mitglieder (gemäss Statuten: mind. 5 Mitglieder)

Die Organisationsreform wurde an der GV 2022 genehmigt und sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Ein neuer, verkleinerter Verwaltungsrat wird ab dem 1. Januar 2023 tätig werden. Der Kanton Bern wird darin nicht mehr vertreten sein.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Festlegung, wie die Vertretung des Kantons an der Generalversammlung wahrgenommen wird und wie die vorgängige Beurteilung von Anträgen an die Generalversammlung kantonsintern organisiert ist.

Jede Aktie, die im Aktienbuch der Schweizer Salinen eingetragen ist, berechtigt den Aktionär zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Generalversammlung. Eine Aktie repräsentiert eine Stimme. Es bestehen keine Vorzugsrechte für einzelne Aktionäre.

Die Aktien des Kantons Bern werden an der Generalversammlung von der Finanzdirektorin / dem Finanzdirektor oder einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Generalsekretariats der Finanzdirektion vertreten. Die Beurteilung der Anträge an die Generalversammlung erfolgt gestützt auf Ziffer 15.2 der PCG-Richtlinien durch das Generalsekretariat der Finanzdirektion unter Einbezug der Finanzdirektorin/des Finanzdirektors.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Darlegung der Vorkehrungen, um allfällige Rollenkonflikte zu vermeiden.

Mit der in Ziffer 5 erwähnten Organisationsreform soll möglichen Rollenkonflikten entgegengewirkt werden. Ab 1. Januar 2023 sollen keine Regierungsmitglieder mehr im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG vertreten sein.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Konkretisierung der Aufgaben des Regierungsrates.

Gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV stehen die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unter der Aufsicht des Regierungsrates. Wie unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargelegt, existieren keine spezialgesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Regierungsrates für die Schweizer Salinen AG.

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Darstellung der weiteren vom Regierungsrat wahrgenommenen Aufgaben, welche im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aufsichtsfunktion stehen.

Der Regierungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Kenntnisnahme der Berichterstattung über die Schweizer Salinen AG im Rahmen des jährlichen PCG-Reportings,
- Wahl der Kantonsvertretung in den Konkordatsrat.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Konkretisierung der Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.

Der Regierungsrat hat die Schweizer Salinen AG gemäss den PCG-Richtlinien dem Kreis 2 zugeteilt (RRB 1523/2020). Insofern nimmt die Finanzdirektion unter anderem sämtliche Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihr als für die Schweizer Salinen AG zuständige Fachdirektion in den PCG-Richtlinien zugeordnet werden. Darunter fallen namentlich:

- Erarbeitung der Eignerstrategie (inkl. Überprüfung nach jeweils vier Jahren) und Genehmigung durch die Finanzdirektorin bzw. den Finanzdirektor,
- Erarbeitung des Aufsichtskonzeptes (inkl. Überprüfung nach jeweils vier Jahren) und Genehmigung durch die Finanzdirektorin bzw. den Finanzdirektor,
- Beurteilung der Anträge an die Generalversammlung (unter Einbezug der Finanzdirektorin bzw. des Finanzdirektors),
- Vertretung des Kantons im Konkordatsrat durch die Finanzdirektorin oder den Finanzdirektor (Wahl erfolgt durch den Regierungsrat),
- Teilnahme an der Generalversammlung der Schweizer Salinen AG und damit verbunden die Vertretung der Aktien des Kantons Bern durch die Finanzdirektorin / den Finanzdirektor oder eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Generalsekretariats,
- Durchführung eines jährlichen Controllinggesprächs zwischen der Finanzdirektion und dem strategischen Führungsorgan,
- Berichterstattung über die Schweizer Salinen AG an den Regierungsrat im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Kreis 2),
- regelmässige Information der Finanzdirektorin / des Finanzdirektors über die Entwicklung der Schweizer Salinen AG sowie
- Information der Finanzdirektorin / des Finanzdirektors bei aussergewöhnlichen Ereignissen.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

In diesem Teil sind die spezialgesetzlichen Vorgaben – falls vorhanden – zu nennen, wie und zu welchen Geschäften der Grosse Rat betreffend die einzelne Organisation zu befassen ist.

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates, BSG 151.211). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziff. 7.2 der PCG-Richtlinien vom 16. Dezember 2020).

Der Grosse Rat ist ermächtigt, Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung zu genehmigen oder den Austritt des Kantons Bern aus der Vereinbarung zu beschliessen (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. September 1974 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz, BSG 682.2).

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

In diesem Teil sind die spezialgesetzlichen Vorgaben – falls vorhanden – zu nennen, wie und zu welchen Geschäften die Finanzkontrolle betreffend die einzelne Organisation zu befassen ist.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e und f des Gesetzes über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz; KFKG; BSG 622.1)³ unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solchen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Festlegung, in welchen Rahmen und in welchem Rhythmus die Berichterstattung der zuständigen Fachdirektion an den Regierungsrat erfolgt.

Die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor wird durch das Generalsekretariat der Finanzdirektion jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zu den Anträgen des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über den Geschäftsgang der Schweizer Salinen AG informiert. Die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor vertritt zudem den Kanton Bern im Konkordatsrat.

Weiter findet jährlich ein Controllinggespräch zwischen einer Vertretung des Generalsekretariats und dem strategischen Führungsorgan der Schweizer Salinen AG statt.

Im Rahmen der Controllinggespräche werden beispielsweise die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Ausblick auf die folgenden Geschäftsjahre und wichtige Ereignisse und Entwicklungen aus Sicht der Schweizer Salinen AG diskutiert.

Zudem findet jährlich ein Reporting an den Regierungsrat gemäss Ziffer 14 der PCG-Richtlinien statt. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt.

Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird die Finanzdirektorin / der Finanzdirektor darüber durch das Generalsekretariat der Finanzdirektion informiert.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Kennzahlen und Grenzwerte unterstützen die Fachdirektionen bei ihrer Gesamteinschätzung zum Zustand der Organisation und der entsprechenden Ampelsteuerung. Grundsätzlich sind je Organisation mindestens drei Kennzahlen mit den dazugehörigen Grenzwerten festzulegen.

Die Finanzdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der Schweizer Salinen AG vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die Erfüllung der Eignerziele, die allgemeine Situation und Entwicklung der Schweizer Salinen AG sowie u.a. die unten angegebenen Kennzahlen massgebend:

³ Das revidierte Finanzkontrollgesetz tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Geschäftsgang der Schweizer Salinen AG ist in erster Linie vom Winter abhängig. Je nachdem, ob es sich um einen milden oder einen strengen Winter handelt, werden die klassischen Kennzahlen beeinflusst. Das Hauptziel der Schweizer Salinen AG besteht im Erreichen der Versorgungssicherheit. Per 30. November sollen daher jeweils 200'000 Tonnen Salz an Lager sein. Als weitere Kennzahl kann der Stromverbrauch pro Tonne Salz beurteilt werden.

- **Anlagendeckung:**
Im Anlagevermögen langfristig gebundenes Kapital darf nur mit langfristigen Mitteln finanziert werden. Als Richtwert gilt hierfür ein Verhältnis von mindestens 100 Prozent. Dieser Wert wird auch als Grenzwert für die Ampelsteuerung festgelegt.
- **Eigenkapitalquote:**
Die Eigenkapitalquote bzw. der Eigenfinanzierungsgrad (Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital) sollte bei 30 bis 60 Prozent liegen. Die restlichen 70 bis 40 Prozent sind Fremdkapital.
- **Weitere ausgewiesene Kennzahlen:** Erlös aus Salzverkauf; Reingewinn Konzern, Bilanzsumme, Betriebsertrag; EBIT (Betriebliches Ergebnis vor Zinsen und Steuern).

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 sind in begründeten Fällen und soweit dies im Interesse des Kantons liegt, Abweichungen von den Richtlinien möglich. Die Abweichungen sind im Aufsichtskonzept zu begründen.

11. Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Finanzdirektion des Kantons Bern	15. Dezember 2022	Freigabe durch Finanzdirektorin 